Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6287

22. 01. 90

Sachgebiet 25

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über Härtefonds für Nationalgeschädigte beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. September 1989 gemäß Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vom 27. September 1989 (Drucksache 11/5255), durch welchen die Bundesregierung aufgefordert wird, über den Härtefonds für Nationalgeschädigte beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu berichten, äußere ich mich wie folgt:

1. Als Nationalgeschädigte werden Personen bezeichnet, die unter der NS-Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind [Artikel VI des Bundesentschädigungs-Schlußgesetzes (BEG-SG) vom 14. September 1965, BGBl. I S. 1315]. Näheres zu der gesetzlichen Entschädigungsregelung für Nationalgeschädigte (Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit im wesentlichen auf Heilverfahren, Rente und Kapitalentschädigung) ist dem Bericht der Bundesregierung über die Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen vom 31. Oktober 1986 (Drucksache 10/6287) unter I. B 3 Buchstabe b, S. 18 sowie VII 2. S. 48 zu entnehmen.

   Die Gesamtaufwendungen für Nationalgeschädigte aufgrund der gesetzlichen Sonderreglung des Artikels VI BEG-SG betrugen bis Ende 1989 rd. 630 Mio. DM. Die jährlichen Aufwendungen für ca. 2 500 Renten betragen z. Z. noch etwa 22 Mio. DM.

2. Darüber hinaus sind dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zur Bewilligung von außergesetzlichen Härtebeihilfen für diesen Personenkreis aufgrund einer Vereinbarung von 1960 zunächst 45 Mio. DM und durch Zusatzabkommen von 1966 weitere 3,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden. In Ergänzung der 1980 bzw. 1981 getroffenen ab-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. Januar 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. September 1989 – Drucksache 11/5255.

schließenden Härteregelungen für jüdische Verfolgte sowie für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung wurden in den Jahren 1981 und 1984 dem Hohen Flüchtlingskommissar nochmals Mittel in Höhe von insgesamt 8,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden an notleidende, gesundheitlich schwer geschädigte Nationalgeschädigte gezahlt, die weder nach Artikel VI BEG-SG noch aus den früheren Fonds Leistungen erhalten haben, weil sie erst nach dem 31. Dezember 1965 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention geworden sind.

Der Hohe Flüchtlingskommissar hat somit zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen für Nationalgeschädigte bisher insgesamt 57 Mio. DM erhalten.

3. Im Hinblick darauf, daß die Fondsmittel inzwischen erschöpft sind, gleichwohl nach Mitteilung des Hohen Flüchtlingskommissars noch eine größere Anzahl bewilligungsreifer Anträge vorliegt, die aus dem Fonds nicht mehr berücksichtigt werden können, hat der Bundesminister der Finanzen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar Verhandlungen über eine Aufstockung des Fonds aufgenommen. Es besteht im Prinzip Übereinstimmung über eine weitere Zahlung in Höhe von 2 Mio. DM sowie über den zu berücksichtigenden Personenkreis. Die Frage der Finanzierung der entstehenden Verwaltungskosten bei der Durchführung der Hilfsmaßnahmen konnte bisher noch nicht abschließend geklärt werden. Laut Schreiben des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars in der Bundesrepublik Deutschland vom 16. November 1989 ist die Zentrale der Organisation in Genf noch darum bemüht, die Finanzierung des notwendigen Verwaltungsaufwandes sicherzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen ist im übrigen bereit, nach Anerkennung der Berechtigung des Betrages von 2 Mio. DM die zur Verteilung der Mittel notwendigen Verwaltungskosten entsprechend der Übung bei den Richtlinien für jüdische Verfolgte zu erstatten.

   Es liegt somit in der Verantwortung des Hohen Flüchtlingskommissars, die Voraussetzungen für die Gewährung des Entschädigungsbetrages zu erfüllen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333